

Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Kantonale Denkmalpflege

Werkhofstrasse 55
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 77
denkmalpflege@bd.so.ch
denkmalpflege.so.ch

Merkblatt für Denkmalpflege-Beiträge

Grundlagen und Zweck der Beiträge

Die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischen Kulturdenkmälern liegen im öffentlichen Interesse. Deshalb kann der Kanton gemäss Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung, RRB vom 19. Dezember 1995) im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge leisten an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler (§ 27, Abs. 1). Er kann ebenso an Untersuchungen, Beratungen, Grundlagenbeschaffungen, Studien, Forschungen und Veröffentlichungen (§ 26, Abs. 1) Beiträge ausrichten.

Voraussetzung für einen Beitrag ist ein von der Bauherrschaft im Einvernehmen mit der Denkmalpflege erarbeitetes Restaurierungs- oder Umbauprojekt. Es empfiehlt sich deshalb, möglichst frühzeitig mit der Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Beiträge können an die Kosten einer fachgerechten Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern ausgerichtet werden. Die Beitragssätze sind nach Bedeutung und Einstufung des Objektes und des Ortsbildes abgestuft. Es gelten die «Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kulturdenkmäler» vom 19. Februar 2008.

Der massgebende Beitragssatz wird auf die sogenannten beitragsberechtigten Kosten angewendet. Diese richten sich nach den Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD und der langjährigen Praxis.

Konkret bedeutet dies, dass nicht die gesamten Kosten einer Renovation beitragsberechtigt sind und lediglich an die beitragsberechtigten Kosten Beiträge geleistet werden können. Vollständige Kostenübernahmen sind nicht möglich. Grundsätzlich werden nur werterhaltende Arbeiten unterstützt, die der Instandsetzung der historisch relevanten Bausubstanz des Objekts dienen.

Es können explizit keine Beiträge ausgerichtet werden für:

- Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objekts oder seine Zeugniskraft mindern
- Massnahmen im Zuge von Umnutzungen und daraus folgenden baurechtlichen und gesetzlichen Auflagen (z.B. energetische oder brandschutztechnische Nachrüstungen)
- wertvermehrende, ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen oder neue Ausstattung
- Abbruch- oder Entsorgungsarbeiten

Wegleitung für Gesuchstellende

1. Das vollständig ausgefüllte und handschriftlich unterschriebene Beitragsgesuch ist der Kantonalen Denkmalpflege vor Baubeginn einzureichen. Dem Beitragsgesuch geht in der Regel die gemeinsame Festlegung der Arbeiten voraus. Dem Gesuch ist ein detaillierter und datierter Kostenvoranschlag (inkl. MWST) mit Baubeschrieb nach BKP (4-stellig) oder eine Kostenzusammenstellung mit Offerten (inkl. MWST) beizulegen. Weitere erforderliche Beilagen sind auf dem Formular «Beitragsgesuch für denkmalpflegerische Massnahmen» aufgeführt.
 - ⇒ Das Beitragsgesuch ist rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Auf Eingaben, die nach Baubeginn eintreffen, kann nur in begründeten Fällen eingetreten werden
 - ⇒ Allein mit Einreichung des Gesuches besteht noch kein Anspruch auf Beiträge
 - ⇒ Unvollständige Gesuche können nicht bearbeitet werden
2. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten die Gesuchstellenden den Entscheid über eine allfällige Beitragsleistung schriftlich zugestellt. Innerhalb von 10 Tagen kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn gegen den Entscheid Beschwerde eingereicht werden.
3. Bei der Bemessung des Beitrages werden allfällige Leistungen Dritter wie Brandversicherung, landwirtschaftliche Subventionen, Blitzschutz, Lärmschutzmassnahmen usw. mitberücksichtigt.
4. Es besteht die Möglichkeit, Eigenleistungen (inkl. Materialkosten) anrechnen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass für diese Arbeiten eine vergleichbare Unternehmer-Offerte vorliegt. Ausserdem ist das von der Denkmalpflege zur Verfügung gestellte Formular "Rapport Eigenleistungen" auszufüllen und der Abrechnung beizulegen. Für sämtliche geltend gemachten Materialkosten müssen Kaufbelege vorliegen.
5. Die verfügte Beitragshöhe gilt als Kostendach.
6. An die Beitragsausrichtung ist für die Gesuchstellenden eine Dokumentationspflicht geknüpft. Was diese umfasst, wird im Rahmen des Beitragsentscheids mitgeteilt.
7. Die Bauarbeiten haben in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Die Auflagen der Denkmalpflege, insbesondere auch betreffend der zu verwendenden Materialien und deren Verarbeitung sowie die Genehmigung von angeforderten Konstruktionsdetails sind rechtzeitig einzuholen und einzuhalten. Werden Arbeiten ohne Wissen der Denkmalpflege oder entgegen deren Anweisungen ausgeführt, bleibt eine Kürzung oder Streichung des Beitrags vorbehalten. Die Beratung durch die Denkmalpflege erfolgt kostenlos. Die Denkmalpflege kann indes keine Projektleitungs- bzw. Bauführungsaufgaben übernehmen.
8. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiv ausgewiesenen Kosten der Schlussabrechnung. Entsprechend kann es Anpassungen der Beitragshöhe gegen unten geben, wenn die Kosten geringer als im Kostenvoranschlag ausfallen. Eine Anpassung gegen oben ist nur in begründeten Fällen möglich. Teilzahlungen sind gemäss Baufortschritt und vorgelegtem Baukostenstand bis maximal 80% des verfügbaren Beitrags möglich. Die Schlussabrechnung ist nach den gleichen Kriterien wie der Kostenvoranschlag, mit Gesamtkostentotal inkl. MWST, zu erstellen. Ihr sind die relevanten Unternehmerrechnungen beizufügen. Für die Auszahlung muss ein Einzahlungsschein mit dem Konto des Beitragsempfängers vorliegen. Vor der Auszahlung sind die massgebenden Arbeiten durch die Kantonale Denkmalpflege abzunehmen. Die geforderten Dokumentationsmaterialien müssen vorliegend sein.
9. Die Beitragszusicherung erlischt nach 3 Jahren, wenn bis dahin die Abrechnung nicht eingereicht wurde.